

# Neufassung von Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung

Die Gesetzgebung zum Arbeitsschutz in Deutschland befindet sich derzeit im Wandel – staatliche Rechtsvorschriften wie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurden überarbeitet. Doppelregelungen in den Verordnungen sollen künftig vermieden werden. So hat die Bundesregierung am 7. Januar 2015 der Neufassung der BetrSichV und Änderung der GefStoffV zugestimmt. Beide Verordnungen treten am 1. Juni 2015 in Kraft.

## Betriebssicherheitsverordnung

Die komplett neu gefasste BetrSichV soll dem Unternehmer und seinen Beschäftigten, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die Anwendung von Arbeitsschutzregelungen im Umgang mit Arbeitsmitteln erleichtern. Arbeitsmittel können sowohl einfache Werkzeuge (z. B. Schraubendreher), Geräte (z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Hubarbeitsbühnen) als auch komplexe Anlagen (z. B. überwachungsbedürftige Anlagen) sein.

Der Unternehmer hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Mit der BetrSichV soll ein sicherer Arbeitsablauf unterstützt und folgende Schutzziele erreicht werden:

- neue Arbeitsmittel müssen den europäischen Vereinbarungen entsprechen und z. B. ein CE-Zeichen tragen. Darauf müssen Sie unbedingt beim Kauf neuer Arbeitsmittel achten!
- Arbeitsmittel müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet und sicher sein (Nachweis durch Gefährdungsbeurteilung)
- für gebrauchte Arbeitsmittel sind Mindestanforderungen zu beachten

- vorhandene Arbeitsmittel müssen ggf. an den Stand der Technik angepasst bzw. nachgerüstet werden (entsprechend der Gefährdungsbeurteilung)
- Arbeitsmittel dürfen keine Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (regelmäßige Prüfungen durchführen und dokumentieren)

Für bestimmte Arbeitsmittel sind Wiederholungsprüfungen durch befähigte Personen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Beispielweise gilt das für handgeführte Arbeitsmittel durch Prüfplaketten zu kennzeichnen sind. Für Maler- und Lackierbetriebe empfiehlt basik-net die Anlage eines Leiterbuches, welches künftig über das Expertenportal elektronisch geführt werden kann.

Die neue Verordnung, enthält darüber hinaus besondere Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung und berücksichtigt ergonomische und psychische Belastungsfaktoren bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Damit soll die Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Menschen verbessert werden.

Bevor die Beschäftigten Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Unternehmer ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung zur Verfügung zu stellen. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Unternehmer künftig den Beschäftigten auch die mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen sind für Unterweisungen zu nutzen.

Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.

## Gefahrstoffverordnung

Das Explosionsschutzdokument wird Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffver-

ordnung, Prüfungen dazu sind jedoch in der BetrSichV vorgeschrieben.

Analog der BetrSichV hat der Unternehmer auch gemäß der GefStoffV die Belange des Arbeitsschutzes ganzheitlich zu betrachten und dabei auch psychische Faktoren zu berücksichtigen.

In der GefStoffV sind vor allem Neuregelungen zu Asbest zu finden, die sich aus Erkenntnissen der Überarbeitung der TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ergeben:

- Bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen ist der Auftraggeber künftig verpflichtet, den beteiligten Unternehmen alle Informationen über z. B. den „Asbeststatus“ eines Gebäudes zu übermitteln.
- Schutzmaßnahmen werden nach einem Risikokonzepthierarchisiert nach rotem, gelbem und grünem Bereich festgelegt.
- Der Arbeitgeber muss wesentliche Unterlagen vor Ort zur Verfügung stellen.
- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten werden neu beschrieben.
- Neu aufgenommen werden Tätigkeiten, die aufgrund der laufenden Nutzung erforderlich sind (z. B. Bohren in eine asbesthaltige Wand, wenn dort etwas befestigt wird).

Diese neuen gesetzlichen Vorschriften sind ziemlich allgemein. Es fehlen konkrete Hinweise dazu, wie die Vorschriften in den Gewerken umzusetzen sind. Es wird damit gerechnet, dass die Unfallversicherungsträger den Mitgliedsunternehmern Handlungsanleitungen zur Umsetzung der BetrSichV und GefStoffV zur Verfügung stellen werden. Als Ansprechpartner stehen die basik-net Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Quelle: Dr. Michael Meetz  
uue Berlin

